

## UPDATE ÖPNV-RECHT

### **KEIN ANSPRUCH AUF BESEITIGUNG EINES VERKEHRSZEICHENS, WELCHES IM GEMEINDEGEBIET EINE FAHRRADSTRAÙE AUSWEIST**

**VG Köln, Urteil vom 15.10.2021, 18 K 6758/17**

Die Klägerin, eine GmbH & Co. KG, ist Eigentümerin eines Grundstücks mit einem Gebäude, welches sie gewerblich vermietet. Das Grundstück liegt an einer Straße in einem Gewerbegebiet in Bonn, in welcher die Stadt zur Stärkung des Radverkehrs eine Fahrradstraße anordnete. Durch Zusatzschilder wurden auch alle anderen Verkehrsarten zugelassen. Die gewerblichen Mieter der Klägerin führen Lieferverkehr durch und müssen daher das Grundstück mit Lastwagen anfahren. Daher wendete sich die Klägerin gegen die Anordnung der Fahrradstraße.

Das VG Köln wies die Klage als unzulässig ab. Die Klagebefugnis fehlte, da die Klägerin weder als Verkehrsteilnehmerin von der Anordnung der Fahrradstraße betroffen noch möglicherweise in Art. 12 oder Art. 14 GG verletzt sei. Die Klägerin habe nicht vorgetragen, dass sie Teilnehmerin des fließenden Verkehrs sei. Zudem wurde keine Verkehrsart von der Benutzung der Fahrradstraße ausgeschlossen – auch nicht Lastkraftwagen, die nach Angaben der Klägerin das Grundstück erreichen müssen. Dennoch wies das VG darauf hin, dass sich das FahrradstraÙenkonzept der Stadt durch die umfängliche Freigabe für Kraftwagen und Krafräder als „bloÙe Symbolpolitik“ darstellen könnte. Denn nach der Verwaltungsvorschrift zur StVO zum Zeichen 244.1 (Fahrradstraße) darf anderer Fahrzeugverkehr als der Radverkehr nur ausnahmsweise durch die Anordnung entsprechender Zusatzzeichen zugelassen werden darf (z. B. Anliegerverkehr). Eine vollständige Freigabe des Verkehrs mit Kraftwagen und Krafrädern über Zusatzschilder dürfte mit dem Regelungsinhalt, den der Gesetzgeber mit der Errichtung einer Fahrradstraße verbunden hat, daher nach Ansicht des VG Köln kaum in Einklang stehen.

#### **Bedeutung für die Praxis**

Das Urteil zeigt, dass es insbesondere bei Zulassung von anderem Verkehr als Radverkehr im Rahmen der Anordnung von FahrradstraÙen an hinreichenden Abwägungsentscheidungen fehlt. Vorangegangen war ein Urteil des VG Hannover vom 17.07.2019 – 7 A 7457/17, welches die Anordnung einer Fahrradstraße bei Zulassung von Kraftfahrzeugverkehr aufhob, da dies zu einer Gefahrerhöhung für Radfahrer führte. Das VG Leipzig ([Urt. v. 13.10.2021 – 1 K 1108/20](#)) hielt die Anordnung einer Fahrradstraße u.a. aufgrund nachgeschobener Ermessenserwägungen für rechtmäßig. Städte und Gemeinden müssen daher bei der Anordnung von FahrradstraÙen und insbesondere bei der Zulassung von anderem als Radverkehr eine umfassende Abwägung der Belange der Verkehrsarten treffen.